

060

Städtebau und Bauordnung	
Lfd. Nr.: 7020549693	SEF 61.1
Eing.: 19. MRZ. 2024	SF 61.1
<input type="checkbox"/> Wiedervorlage	SF 61.2
<input type="checkbox"/> selbständige Bearbeitung	BG 61.1
<input type="checkbox"/> AE für FBL/Beigeordn./OB	BR 61.1
<input type="checkbox"/> Rücksprache	DS 61.1
<input type="checkbox"/> Termin	SV 61.1



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) FB Städtebau und Bauordnung
Z. H.: Herr Olaf Kummer
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)

Referat Agrarwirtschaft,
Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit

Bebauungsplan Nr. 1 "Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, 2. Änderung"

Hier: Stellungnahme der oberen Fischereibehörde (Vorgang: 4517)

Sehr geehrter Herr Olaf Kummer,

aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist durch die geplanten Maßnahmen eine indirekte Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten.

Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 UVPG¹⁾ sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich gemäß § 2 FischG LSA²⁾ die am und in diesem Gewässer leben.

Unmittelbar vor eventuellen Arbeiten in der Nähe des Gewässerbettes ist der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in anliegenden Tümpel, Gräben und den Zwebendorfer Graben nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden. Sämtliche Fahrzeuge oder Maschinen, in speziellen Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden. Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Halle, 15. März 2024

Ihr Zeichen:
21102/01-4517/2024

Aktenzeichen:

Mein Zeichen:
409.6.1- 65511-5

Bearbeitet von:
Herr Swirplies

fabian.swirplies@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2454
Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse

nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Wasser, das längere Zeit über frisch abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischenzuspeichern.

In den betroffenen Oberflächen Gewässern kommen der Neun- und der Dreistachlige Stichling vor.

Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:

- Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle gemäß § 2 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) die in diesem Gewässer leben. Es sind jegliche Veränderungen die den Schutz der laut § 2 FischG LSA definierten Tiere gefährden könnten zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 1 FischG LSA sind alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich zu verstehen. Gemäß § 2 Abs. 2 FischG LSA sind alle Fischnährtiere, wirbellose Tiere (Invertebraten) der Gewässer, die als potenzielle Nahrungstiere für Fische dienen können, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral) zu verstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) m. W. v. 29.03.2023
- 2) Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31.08.1993, GVBl. LSA S. 464, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA 26, S. 372)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Fabian Swirplies